

Fachspezifische Bestimmungen
Bachelorstudiengang Musik
Studienfach Historische Instrumente (künstlerisch-pädagogisch)
(Erwerb von 240 Leistungspunkten)
vom 20.2.2012

Aufgrund von Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Hochschule für Musik Würzburg die folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Bachelor Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) an der Hochschule für Musik Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 7: Strukturierung des Studiums und Modularisierung

Abs. 4-6: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule (Studienverlaufsplän)

Das Studienfach Historische Instrumente (künstlerisch-pädagogisch) wird mit folgenden Modulen angeboten:

Modul	Teilmodul	LP	Voraussetzungen	Fachsemester	Prüfungsleistung
Künstlerisches Kernfach I (KK I)	Kernfach ¹⁾	52		1-4 ²⁾	Vorspiel ³⁾
	Ensemblemusizieren ⁴⁾	4		1-4	
	Korrepetition ⁵⁾	4		1-4	
		60			
Musikalische Strukturen und Kontexte I (MSK I)	Strukturen ⁶⁾	8		1-2	
	Kontexte	6		1-2	Klausur ⁷⁾
		14			
Musikalische Strukturen und Kontexte II (MSK II)	Strukturen ⁶⁾	6	MSK I	3-4	Klausur ⁸⁾
	Kontexte	4	MSK I	3-4	
		10			
Musizieren lernen I (ML I)	Hochschul-Ensembles ⁹⁾	4		2-3	
	Kammermusik-Ensembles	(4)		2-3	
	Interpretationswerkstatt ¹⁰⁾	2		3-4	
	Musizierpraxis ¹¹⁾	8		1-4	Vorspiel ¹²⁾
	Ensembleleitung	4		3-4	
		18			

Lehren lernen I (LL I)	Pädagogische Grundlagen ¹³⁾	5		1-2	Mdl. Prüfung ¹⁴⁾
		5			
Lehren lernen II (LL II)	Instrumental- /Vokalpädagogik	7	LL I	3-4	Klausur ¹⁵⁾
	Grundlagen EMP	3	LL I	3-4	
		10			
Zwischensummen		55		1-2	
		60		3-4	
Künstlerisches Kernfach II (KK II)	Kernfach ¹⁶⁾	48	KK I	5-8	Vorspiel ¹⁷⁾
	Ergänzungsinstrumente	4	KK I	5-8	
	Ensemblemusizieren	4	KK I	5-8	
	Korrepetition ⁵⁾	4	KK I	5-8	
		60			
Musikalische Strukturen und Kontexte III (MSK III)	Strukturen ⁶⁾	4	MSK II	5-6	Klausur ¹⁸⁾
	Kontexte	2	MSK II	5-6	
		6			
Musizieren lernen II (ML II)	Hochschul-Ensembles	2	ML I	5-8	
	Kammermusik-Ensembles ¹⁹⁾	(2)	ML I	5-6	
	Musizierpraxis ²⁰⁾	8	ML I	5-8	
	Interpretationswerkstatt ²²⁾	2	ML I	5-6	
	Ensembleleitung	8	ML I	5-6	Lehrprobe ²¹⁾
		20			
Lehren lernen III (LL III)	Instrumental-/ Vokalpädagogik	5	LL II	5-6	Lehrprobe ²³⁾
	Grundlagen Gruppenunter- richt	3	LL II	6	
		8			

Lehren lernen IV (LL IV)	Instrumental-/ Vokalpädagogik	2	LL III	7-8	Lehrprobe ²⁴⁾
	Berufspraxis ²⁵⁾	4	LL III	7-8	
		6			
Fine ²⁶⁾	Bachelor-Arbeit	10	KK I, MSK II, LL III	7-8	Hausarbeit ²⁷⁾
		10			
Zwischensummen		60		5-6	
		50		7-8	
Kerncurriculum gesamt		22 5			

¹⁾ Als Instrumente sind zugelassen: historische Streichinstrumente (Violinenfamilien, Gambenfamilien), historische Holzblasinstrumente (Oboe, Blockflöte, Traversflöte), historische Blechblasinstrumente (Trompete), historische Tasteninstrumente (Cembalo, Hammerklavier etc.). Darüber hinaus wird im Teilmodul „Kernfach“ über zwei Semester Fachmethodik sowie fachspezifisch Literaturkunde erteilt.

Darüber hinaus wird im Teilmodul „Kernfach“ über zwei Semester Fachmethodik sowie fachspezifisch Literaturkunde erteilt.

²⁾ Im Verlaufe des 2. Fachsemesters findet ein obligatorisches Orientierungsgespräch statt. Es wird vom Kernfachlehrer durchgeführt und dient der Beratung des oder der Studierenden. Es wird bescheinigt.

³⁾ Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Vorspiel im Umfang von max. 20 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

⁴⁾ Im Teilmodul „Ensemblemusizieren“ ist bei einem Studienschwerpunkt mit kammermusikalischem Profil vom 1. bis zum 4. Semester ein weiteres historisches Instrument einer anderen Instrumentengattung als das Kernfachinstrument im Umfang von je 1 LP zu belegen. Darüber hinaus ist im Laufe des Teilmoduls „Ensemblemusizieren“ ein dem Kernfach affines Variant-Instrument im Umfang von insgesamt 2 LP zu belegen. Weiterhin ist vom 1. bis zum 4. Semester bei Eignung und nach Rücksprache mit dem Kernfachlehrer ein Ergänzungsinstrument im Umfang von je 1 LP zu belegen.

⁵⁾ Im Teilmodul „Korrepetition“ findet über den gesamten Studienverlauf Korrepetition im Umfang von 30 Minuten/ Semesterwoche statt.

⁶⁾ Vom 1. bis zum 6. Semester erfolgt Gehörbildung auf der Basis der Relativen Solmisation.

⁷⁾ Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur im Umfang von 90 Minuten. Sie wird im 1. Semester erbracht.

⁸⁾ Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur in Tonsatz, Formengeschichte/ Analyse im Umfang von 240 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

⁹⁾ Es sind wahlpflichtig im Teilmodul „Hochschul-Ensembles“ zwei Veranstaltungen zu Barockorchester oder im Teilmodul „Kammermusik-Ensemble“ zu einem kammermusikalischen Projekt im Umfang von je 2 LP zu belegen.

¹⁰⁾ Im Teilmodul „Interpretationswerkstatt“ sind zwei im 3. und 4. Semester zwei Veranstaltungen zu Historischer Aufführungspraxis im Umfang von je 1 LP zu belegen.

¹¹⁾ Im Teilmodul „Musizierpraxis“ sind vom 1.- bis 4. Semester Veranstaltungen zu Zweitinstrument sowie zu Stimme und Körper im Umfang von je 1 LP/ Semester zu belegen.

¹²⁾ Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Vorspiel im Umfang von 20 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

¹³⁾ Im Teilmodul „Pädagogische Grundlagen“ ist im 2. Semester ein Orientierungspraktikum im Umfang von 2 LP durchzuführen.

¹⁴⁾ Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten mündlichen Prüfung in einer Veranstaltung zu Pädagogische Basis im Umfang von 20 Minuten. Sie wird im 2. Semester erbracht. Sie gilt als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 BayHSchG. Mit Aufhebung dieser Regelung des BayHSchG verliert diese Prüfung ihre Funktion als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

- 15) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur im Fach Musikpädagogik im Umfang von 60 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.
- 16) Im Teilmodul „Kernfach“ sind im 5. und 6. Semester zwei Veranstaltungen zu Fachmethodik im Umfang von je 1 LP zu belegen.
- 17) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Vorspiel von max. 60 Minuten. Sie wird im 8. Semester erbracht.
- 18) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur in Gehörbildung im Umfang von 60 Minuten. Sie wird im 6. Semester erbracht.
- 19) Es ist wahlpflichtig im Teilmodul „Hochschul-Ensembles“ im 6. Semester eine Veranstaltung zu Barockorchester oder im Teilmodul „Kammermusik-Ensemble“ zu einem kammermusikalischen Projekt im Umfang von 2 LP zu belegen.
- 20) Im Teilmodul Musizierpraxis sind vom 5. bis zum 8. Semester vier Veranstaltungen zu Unterrichtspraktischem Instrumentalspiel im Umfang von je 2 LP zu belegen.
- 21) Die Prüfungsleistung besteht in einer eigenverantwortlich, schriftlich vorbereiteten, durchgeführten und benoteten Lehrprobe in Ensembleleitung im Umfang von 25 Minuten. Sie wird im 6. Semester erbracht.
- 22) Im Teilmodul „Interpretationswerkstatt“ finden im 5. und 6. Semester zwei Veranstaltungen zu Historischer Aufführungspraxis im Umfang von insgesamt 2 LP statt.
- 23) Die Prüfungsleistung besteht in einer eigenverantwortlich, schriftlich vorbereiteten, durchgeführten und benoteten Lehrprobe in der Unterrichtspraxis des Kernfaches im Umfang von 30 Minuten. Sie wird im 6. Semester erbracht.
- 24) Die Prüfungsleistung besteht in einer eigenverantwortlich, schriftlich vorbereiteten durchgeführten und benoteten Lehrprobe in der Unterrichtspraxis des Kernfaches im Umfang von 30 Minuten. Sie wird im 8. Semester erbracht.
- 25) Im Teilmodul „Berufspraxis“ sind eine Veranstaltung zu Berufskunde im Umfang von 1 LP, eine Veranstaltung zu Gesprächsführung im Umfang von 1 LP sowie ein Berufspraktikum im Umfang von 2 LP zu belegen.
- 26) Wird als Thema der Bachelor-Arbeit die Bearbeitung einer musikwissenschaftlichen Fragestellung gewählt, so müssen als Zulassungsvoraussetzung zu diesem Modul musikwissenschaftliche Seminarveranstaltungen im Umfang von 4 LP erbracht worden sein.
- 27) Zu § 11 Abs. 2 dieser Fachspezifischer Bestimmungen.

Abs. 7: Module zur Vertiefung

Zur individuellen Schwerpunktsetzung bzw. als Ergänzung zum Kerncurriculum sind aus den folgenden Vertiefungsmodulen Veranstaltungen im angegebenen Umfang zu belegen. In der Zeile „Umfang“ ist die Anzahl der zu erbringenden Leistungspunkte bezogen auf das Studienjahr angegeben. Instrumentaler und vokaler Unterricht sind davon ausgenommen.

Modul	Teilmodul	LP	Voraussetzungen	Fachsemester
Vertiefungsmodul Historische Instrumente I (VM HIS I)	Strukturen	2		1-2
	Ad Hoc	4		1-2
	Studium generale	4		1-2
Umfang		5		1-2
Vertiefungsmodul Historische Instrumente IV (VM HIS IV)	Kontexte	4	MSK II	7-8
	Strukturen	2	MSK I, MSK II, MSK III	7-8
	Interpretationswerkstatt	2		7-8
	Ad Hoc	4		7-8
	Studium generale	4		7-8
Umfang		10		7-8

Zu § 9 : Prüfungsleistungen

Abs. 4: Vorspiele, Leistungen im künstlerisch-praktischen Bereich

Vorspiele, Klassenstunden und verwandte Formen der Präsentation instrumentaler und vokaler Fähigkeiten dienen der Erhebung des individuellen Leistungsstandes. Für eine Prüfungsleistung bedeutet dies ein dem individuellen Fertigungsgrad und dem Berufsziel angemessenes Vorspiel. Bei Prüfungsleistungen im Ensemblesmusizieren ist die Prüfungsleistung individuell zuzuordnen.

Abs. 5: Gruppenarbeiten/Projekte

Bei Gruppenarbeiten und Projekten, die künstlerisch-praktische, methodisch-didaktische und fachwissenschaftliche Aspekte im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und berufsbezogener Praxis integrativ behandeln, leitet sich die Modulnote aus (a) der Erarbeitung und Durchführung (Prozess) sowie (b) der Präsentation und Dokumentation (Produkt) ab.

Zu § 11 : Bachelor-Arbeit

Abs. 2:

Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Ziel einer Bachelor-Arbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Regeln und Methoden. Als Gegenstand kommt die Behandlung von Themen bzw. Fragestellungen aus allen wissenschaftlichen Studienbereichen in Betracht. Ausgangspunkt der schriftlichen Reflexion kann ggf. ein künstlerisch und/oder pädagogisch sowie musikwissenschaftlich ausgerichtetes Projekt oder Material sein. Im Falle der Bearbeitung eines künstlerisch-pädagogischen Projektes wird dieses dokumentiert und vor dem Hintergrund einer fachlich relevanten Fragestellung analysiert.

Die Bachelor-Arbeit soll einen Umfang von ca. 30 bis 40 Textseiten haben; je nach Themenstellung sind Abweichungen möglich.

Zu § 15 : Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

Abs. 3-4: Prüfungsleistungen und Bewertung

Die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil (in %)
Summe	

§ 2

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Die Fachspezifischen Bestimmungen vom 11.11.2010 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 24.1.2012 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 17.2.2012, Az.: R-S 151/2012

Würzburg, den 20.2.2012

Theodor Nüßlein, Vizepräsident

Die Fachspezifischen Bestimmungen Bachelorstudiengang Musik Studienfach Historische Instrumente (künstlerisch-pädagogisch) (Erwerb von 240 Leistungspunkten) sind am 20.2.2012 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 21.2.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.2.2012.

Würzburg, den 21.2.2012

Theodor Nüßlein, Vizepräsident